

Der Wahlvorstand  
für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung an der THD

Darmstadt, 22. Okt. 1986

Wi/Rt.

Tel. 3628

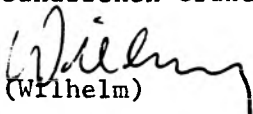
Sehr geehrte Damen und Herren,

die ab 1. August 1986 geltende Neufassung des Schwerbehindertengesetzes lag dem Wahlvorstand beim Beschluß des Wahlausschreibens noch nicht vor. Auf Grund der nun vorliegenden Fassung ist es notwendig, die Seite 1 des Wahlausschreibens zu ändern.

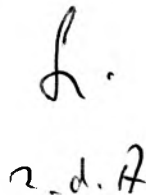
Ich bitte Sie, anliegende Fotokopie der Seite 1 des Wahlausschreibens für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung an der THD bei dem von Ihnen bereits ausgehändigten Wahlausschreiben auszutauschen.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

  
(Wilhelm)

Vorsitzender

  
L.  
2. d. 17

# W A H L A U S S C H R E I B E N

## der Schwerbehindertenvertretung an der THD

---

Die SCHWERBEHINDERTEN und die diesen GLEICHGESTELLTEN Bediensteten der THD wählen am

28. November 1986

gem. § 24 der Neufassung des Schwerbehindertengesetzes vom 26.08.1986 (BGBl. I S. 1421) i. Verb. m. der Ersten VO zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (SchwbWO) vom 22.07.1975 (BGBl. I S. 1965) in getrennten Wahlgängen

einen Vertrauensmann / eine Vertrauensfrau

und

zwei Stellvertreter /-innen

für eine Amtszeit von 4 Jahren.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat der Vertrauensmann der Schwerbehinderten gem. § 1 Abs. 1 SchwbWO

Griseldis T i l l e i n

Gerd K a i s e r

Frank W i l h e l m zu Mitgliedern

und gleichzeitig den Leiter des Wahlamtes

Frank W i l h e l m zum Vorsitzenden

für diese Wahl bestellt.

W a h l b e r e c h t i g t sind alle am Tage der Wahl an der THD beschäftigten Schwerbehinderten und Gleichgestellten.

Behinderung ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht. Sie wird als Grad der Behinderung (GdB) festgestellt.

Schwerbehinderte sind Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 ...

Gleichgestellte sind Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von weniger als 50 aber wenigstens 30, sofern sie auf ihren Antrag vom Arbeitsamt den Schwerbehinderten gleichgestellt sind ...